

Rechtssache C-533/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

21. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Oktober 2020

Klägerin und Rechtsmittelgegnerin:

Upfield Hungary Kft.

Beklagte und Rechtsmittelführerin:

Somogy Megyei Kormányhivatal (Regierungsbehörde für das
Komitat Somogy)

Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn)

als

Rechtsmittelgericht

[nicht übersetzt]

Klägerin: Upfield Hungary Kft. ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

Beklagte: Somogy Megyei Kormányhivatal (Regierungsbehörde für das Komitat
Somogy) ([nicht übersetzt] Kaposvár [nicht übersetzt])

[nicht übersetzt]

Gegenstand des Rechtsstreits: Gerichtliche Überprüfung einer
Verwaltungsentscheidung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes

Rechtsmittelführerin: Beklagte

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Tenor

Die Kúria [nicht übersetzt] legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

Ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, insbesondere ihr Art. 18 Abs. 2 dahin auszulegen, dass im Fall des Zusatzes von Vitaminen zu Lebensmitteln bei der Angabe der Lebensmittelzutaten über die Bezeichnung der Vitamine hinaus auch die Bezeichnung der Vitaminverbindungen, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, anzugeben ist?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Gründe

Der dem Rechtsmittel zugrundeliegende Sachverhalt

[Or. 2]

- [1] Die Klägerin nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit dem Absatz von Margarineerzeugnissen wahr, in dessen Rahmen sie die erste Inverkehrbringerin des Produkts „Flóra ProActiv 35 % zsírtartalmú margarin hozzáadott növényi szterinnel“ („Flóra ProActiv – Margarine mit einem Fettgehalt von 35 % mit zugesetzten Pflanzensterolen“, im Folgenden: Produkt) in Ungarn ist. Mit der Kennzeichnung, dass zu den Zutaten des Produkts „Vitamine (A, D)“ gehörten, gab die Klägerin an, dass das Produkt zugesetzte A- und D-Vitamine enthält.
- [2] Die beklagte Behörde stellte fest, dass die Klägerin bei der Kennzeichnung des Produkts im Zutatenverzeichnis nicht nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und

2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (im Folgenden: Verordnung Nr. 1169/2011) vorgegangen sei, da nämlich – auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (im Folgenden: Verordnung Nr. 1925/2006) – im Fall der Vitamine die Bezeichnungen der verwendeten Verbindungen in das Zutatenverzeichnis hätten aufgenommen werden müssen. Daher wurde die Klägerin mit Bescheid der Behörde verwarnet und zugleich verpflichtet, die Rechtsverletzung sofort zu beenden.

- [3] Das von der Klägerin befasste erstinstanzliche Gericht erklärte den Bescheid der Beklagten rückwirkend ab Bekanntgabe für nichtig und stellte fest, dass die Verordnung Nr. 1169/2011 den Begriff „spezielle Bezeichnung“ nicht definiere und keine weitere Bestimmung in diesem Zusammenhang enthalte, Art. 7 der Verordnung Nr. 1925/2006 Bestimmungen über die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung, jedoch ebenfalls keine Bestimmung über die Bezeichnung der Zutaten enthalte. Da alle in Anhang II der Verordnung Nr. 1925/2006 aufgeführten Verbindungen A- bzw. D-Vitamine seien und weder die Verordnung Nr. 1169/2011 noch eine andere Rechtsvorschrift den Begriff „spezielle Bezeichnung“ definiere, gebe es keine Bestimmung, die ausschließe, dass unter den Zutaten eines Erzeugnisses die Bezeichnung A- bzw. D-Vitamine erscheine.
- [4] Das erstinstanzliche Gericht wies ferner auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im Folgenden: Verordnung Nr. 1924/2006) hin, in deren Anhang nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung aufgeführt werden. Nach Auffassung dieses Gerichts ist – unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Mengen – die Angabe, dass das Produkt A- bzw. D-Vitamine enthält, gleichwertig bzw. gleichbedeutend mit der Bezeichnung der A- bzw. D-Vitaminquelle. Ferner sei die Bezeichnung dann allgemein verständlich und klar, wenn der Händler die Vitamine unter den Zutaten nicht unter dem Namen der Vitaminverbindungen angebe, sondern die auch im Alltag verwendete Bezeichnung der – im vorliegenden Fall – A- und D-Vitamine verwende, was zugleich auch eine verbraucherfreundliche Klarstellung sei.
- [5] Die beklagte Behörde hat gegen das rechtskräftige Urteil Rechtsmittel bei der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) eingelegt, mit dem sie geltend macht, dass gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. f und h der Verordnung Nr. 1169/2011 jede in der Verordnung Nr. 1925/2006 ausdrücklich genannte Zutat, daher jede Zutat einer zusammengesetzten Zutat, auf der Verpackung angegeben werden müsse, so dass dies als „spezielle Bezeichnung“ einzustufen sei. Ferner sei die Verordnung Nr. 1924/2006 im Fall nicht einschlägig, da die dort festgelegten Angaben die Verbraucher über den Vitamingehalt eines Erzeugnisses informieren könnten, dies aber nicht die Durchsetzung der verbindlichen Vorschriften über die Zusammensetzung betreffen könne. Schließlich wies sie darauf hin, dass für die Behörde aus messverfahrenstechnologischen Gründen der analytischen Prüfung

eines Lebensmittels die in der Zusammensetzung verwendeten Verbindungen von Bedeutung seien.

- [6] Mit ihrem Rechtsmittel hat die Beklagte geltend gemacht, dass die Rechtsprechung in diesem Fall nicht einheitlich sei, und das Urteil eines anderen Gerichts beigelegt, das auf der Grundlage der gleichen Rechtsvorschriften zu rechtlichen Schlussfolgerungen kam, die dem vom vorlegenden Gericht in der vorliegenden Rechtssache zu überprüfenden Urteil widersprechen. **[Or. 3]**
- [7] Die Klägerin hat in ihrer Rechtsmittelerwiderung die Aufrechterhaltung des rechtskräftigen Urteils beantragt und betont, dass dann, wenn die Zusammensetzung bzw. die chemische Bezeichnung des Vitamins oder Mineralstoffs angegeben würden, dies nicht zum Verständnis der Verbraucher beitragen würde und es zudem auch allgemeine Marktpraxis sei, nicht die Bezeichnung der Verbindung, sondern die des Vitamins anzugeben. Sie hat auch ausgeführt, dass in Ungarn die Behördenpraxis in dieser Frage nicht einheitlich sei.
- [8] Das vorlegende Gericht weist im Zusammenhang mit dem Sachverhalt darauf hin, dass es ihm von Amts wegen bekannt ist, dass auf der Verpackung von in Verkehr gebrachten Lebensmitteln unter den Zutaten in der Regel nur die Bezeichnung der Vitamine (z. B. Vitamin C), in bestimmten Fällen jedoch auch die der Verbindungen, aus denen die Vitamine bestünden, angegeben würden. Außerdem ist festzustellen, dass es im Zusammenhang mit der Angabe von Vitaminen als Lebensmittelzutaten keine Rechtsprechung der Kúria (Oberster Gerichtshof) gibt und die Praxis der Instanzgerichte uneinheitlich ist.

Zur Vorlagefrage

- [9] Die im vorliegenden Fall zu entscheidende Frage, deren Beantwortung eine Auslegung der Verordnung erfordert, ist, was bei der Anwendung von Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 als „spezielle Bezeichnung“ anzusehen ist.
- [10] Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und deren behördliche Beaufsichtigung (Az élelmiszerláncról és hatósági felügyeletéről szóló 2008. évi XLVI. törvény) darf ein Lebensmittel nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn seine Kennzeichnung die in den zur Durchsetzung dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie in den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Informationen – den dortigen Festlegungen entsprechend – in ungarischer Sprache, allgemein verständlich, eindeutig und gut lesbar enthält.
- [11] Art. 18 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 bestimmt, dass das Zutatenverzeichnis aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels besteht. Der Begriff der Zutat wird in Art. 2 Abs. 2 Buchst. f als jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat,

definiert, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt; Rückstände gelten nicht als „Zutaten“; Gemäß Buchst. h ist eine „zusammengesetzte Zutat“ eine Zutat, die selbst aus mehr als einer Zutat besteht.

- [12] Nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 werden die Zutaten mit ihrer speziellen Bezeichnung, gegebenenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 17 und Anhang VI, bezeichnet.
- [13] Anhang I der Verordnung Nr. 1925/2006 bestimmt die Vitamine und Mineralstoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen, deren Anhang II die Vitamin- und Mineralstoffverbindungen, die Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen.
- [14] Die Kúria stellt fest, dass nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1925/2006 die Nährwertkennzeichnung von Erzeugnissen, denen Vitamine und Mineralstoffe zugesetzt wurden und die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, obligatorisch ist. Es sind die in Art. 4 Abs. 1 Gruppe 2 der Richtlinie 90/496/EWG aufgeführten Angaben zu machen, und es ist der Gesamtgehalt an Vitaminen und Mineralstoffen anzugeben, den das Lebensmittel nach dem Zusatz aufweist. Nach Art. 7 Abs. 5 gilt dieser Artikel unbeschadet sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften über bestimmte Lebensmittelkategorien. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 90/496/EWG nimmt im Rahmen der Nährwertkennzeichnung auf Vitamine Bezug, Art. 6 und der Anhang dieser Richtlinie schreibt ausdrücklich die Angabe von Vitaminen und nicht die ihrer Verbindungen vor.
- [15] Den Begriff „spezielle Bezeichnung“ bestimmt die Rechtsvorschrift nicht. **[Or. 4]**
- [16] Nach alledem ist dem vorlegenden Gericht unklar, was für die Anwendung von Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 im Fall von Vitaminen als „spezielle Bezeichnung“ anzusehen ist. Diese Auslegungsschwierigkeit wird auch durch die nicht einheitlichen Praktiken des Vertriebs, der Verwaltungsbehörden und der Gerichte bestätigt.
- [17] Gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union über die Auslegung der Handlungen der Organe der Union.
- [18] Nach Art. 267 Abs. 3 AEUV ist dann, wenn die Auslegungsfrage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, und dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält, dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet. Da das ungarische Recht kein Rechtsmittel gegen den Beschluss der Kúria (Oberster Gerichtshof) vorsieht, war diese im vorliegenden Fall verpflichtet, ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Unionsrechts einzuleiten (Urteil vom 18. Juli 2013, Consiglio Nazionale dei Geologi, C-136/12, EU:C:2013:489, Rn. 25).

- [19] Das vorlegende Gericht hält es im Rahmen seiner Vorlageverpflichtung in Anbetracht der bereits genannten entgegenstehenden Praktiken für erforderlich, die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen (Urteil vom 9. September 2015, João Filipe Ferreira da Silva e Brito u. a./Estado português, C-160/14, EU:C:2015:565, Rn. 41 bis 45).

Abschließender Teil

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 20. Oktober 2020

[nicht übersetzt] [Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT